

Ärztliche Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit

Im Arbeits- und Sozialrecht ist die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder für die Gewährung von Krankengeld durch die Krankenkasse bedeutsam und hat für den Patienten wirtschaftliche Folgen.

1. Definition des Begriffes „Arbeitsunfähigkeit“

Eine Legaldefinition des Begriffes der Arbeitsunfähigkeit gibt es nicht. Lediglich die für den Vertragsarzt verbindlichen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung („Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien“) in der Fassung vom 3. September 1991 (veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt Nr. 11 vom 31. Oktober 1991) bieten auch außerhalb des Vertragsarztrechts einen Anhaltspunkt für eine Definition. Danach liegt eine Arbeitsunfähigkeit vor, wenn der Versicherte aufgrund von Krankheit seine ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen kann. Arbeitsunfähigkeit liegt ferner auch vor, wenn aufgrund eines bestimmten Krankheitszustandes, der für sich allein noch Arbeitsunfähigkeit bedingt, absehbar ist, dass aus der Ausübung der Tätigkeit für die Gesundheit abträgliche Folgen erwachsen, die Arbeitsunfähigkeit unmittelbar hervorrufen. Dabei muss ein kausaler Zusammenhang zwischen der Krankheit und der dadurch bedingten Unfähigkeit zur Fortsetzung der ausgeübten Tätigkeit erkennbar sein.

Der Arzt hat den Betroffenen über Art und Umfang der tätigkeitsbedingten Anforderungen und Belastungen zu befragen und das Ergebnis der Befragung bei der Beurteilung von Grund und Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen.

Es ist also stets auf eine konkrete einzelvertragliche Verpflichtung und auf den individuellen Gesundheitszustand des Arbeitnehmers abzustellen.

Die für Vertragsärzte geltenden oben genannten AU-Richtlinien sind dem Grunde nach nur für Vertragsärzte bzw. für die gesetzlich Versicherten bindend. Die AU-Richtlinien können jedoch auch als Hilfestellungen für sogenannte privatversicherte Patienten dienen.

2. Folgen fehlerhafter Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Die vom Arzt auszustellende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dient dabei dem Arbeitnehmer als Voraussetzung für seinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. Krankengeld. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes ist eine Erscheinungsform des ärztlichen Attestes und ist aus strafrechtlicher Sicht gesehen ein Gesundheitszeugnis. Die Ausstellung einer unrichtigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann aus diesem Grunde auch strafrechtliche und berufsrechtliche Folgen haben.

3. Voraussetzung für die Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit und/oder die Empfehlung zur stufenweisen Wie-

dereingliederung haben deshalb ausschließlich aufgrund ärztlicher Untersuchungen zu erfolgen. Bei der für den gesetzlich Versicherten geltenden Erstbescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit gilt, dass eine vor der ersten Inanspruchnahme des Arztes liegende Zeit grundsätzlich nicht bescheinigt werden soll. Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist ebenso wie eine rückwirkende Bescheinigung über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu zwei Tagen zulässig.

Bei der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit bei Krankengeldbezug gilt, dass die Bescheinigung über die letzte Arbeitsunfähigkeit zum Zwecke der Erlangung dieses Krankengeldes dann zu versagen ist, wenn der Kranke entgegen ärztlicher Anordnung und ohne triftigen Grund länger als eine Woche nicht zur Behandlung gekommen ist und bei der Untersuchung arbeitsfähig befunden wird. In diesem Falle darf lediglich die Arbeitsfähigkeit ohne den Tag ihres Wiedereintritts bescheinigt werden. Zusätzlich ist der vorletzte Behandlungstag anzugeben.

4. Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit

Bei Bestehen von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit sind die Krankenkassen verpflichtet, eine gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst) gemäß § 275 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b) einzuholen. Nach den AU-Richtlinien ist das Gutachten dieses Medizinischen Dienstes dabei grundsätzlich verbindlich. Bestehen zwischen dem Vertragsarzt und dem MDK Meinungsverschiedenheiten, kann der Arzt unter Darlegung seiner Gründe die Krankenkasse unterrichten. Kann die Krankenkasse die Meinungsverschiedenheit nicht ausräumen, hat sie auf Verlangen des Arztes, möglichst kurzfristig, die Entscheidung durch Zweitgutachten herbeizuführen.

Im Ergebnis ist der Arzt gut beraten, wenn er die in den AU-Richtlinien vorliegenden Regelungen, insbesondere über die Voraussetzungen für die AU-Schreibung sowie die Beachtung der Fristen, einhält.